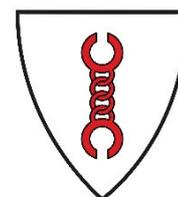


Gemeinde Bönen
Fachbereich III
Umwelt
Am Bahnhof 7
59199 Bönen



Gemeinde Bönen
 Der Bürgermeister

Antrag auf Beseitigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes/von Bäumen nach der Baumschutzsatzung

1. Angaben des Antragstellers

| | | |
|--------------------|--------------|--------|
| Vorname, Name | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ, Wohnort | | |
| Telefon | Mobiltelefon | E-Mail |

2. Angaben zum Antragsgegenstand

| Baum-Nr.: | Baum-Art: | Mehrstämmig (in 1m Höhe) | Stammumfang (in 1m Höhe) | Geplante Maßnahme (zutreffendes ankreuzen) |
|-----------|-----------|-----------------------------|-----------------------------|--|
| 1 | | <input type="checkbox"/> | cm | <input type="checkbox"/> Rückschnitt <input type="checkbox"/> Entfernung/Fällung <input type="checkbox"/> Eingriff unter Kronenbereich |
| 2 | | <input type="checkbox"/> | cm | <input type="checkbox"/> Rückschnitt <input type="checkbox"/> Entfernung/Fällung <input type="checkbox"/> Eingriff unter Kronenbereich |
| 3 | | <input type="checkbox"/> | cm | <input type="checkbox"/> Rückschnitt <input type="checkbox"/> Entfernung/Fällung <input type="checkbox"/> Eingriff unter Kronenbereich |

Standort des Baumes/der Bäume

| |
|--------------------|
| Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort |

Eigentümer des Grundstücks (falls abweichend zu Antragsteller (Nr.1))

| | | |
|--------------------|--------------|--------|
| Vorname, Name | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| PLZ, Wohnort | | |
| Telefon | Mobiltelefon | E-Mail |

Der Antragstellende erklärt weiterhin im Auftrag des Eigentümers zu handeln.

3. Antragsbegründung nach § 6 der Baumschutzsatzung (ggf. Belege/weitere Begründungen anhängen)

- Anlass der Antragsstellung ist ein Bauvorhaben (§ 8)

und/oder

- Sonstige Gründe gemäß § 6 Baumschutzsatzung- *siehe Anhang*
(ggf. Belege/Begründung anhängen):

4. Folgende Anlagen sind beizufügen

verpflichtend:

- a) Lageplan/Handskizze des Grundstückes und des Standorts der benannten Bäume inklusive Baumnummer -siehe Nummer unter Ziffer 2
Hilfestellung: www.tim-online.nrw.de oder www.geoportal.nrw

bei Genehmigungen nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b (Bauvorhaben), Absatz 2:

- b) Rechtsverbindliche Erklärung zur Ersatzpflanzung /Ausgleichzahlung (siehe **Seite 3**)

optional:

- c) Belege für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Veränderung/Beseitigung nach § 7 der Baumschutzsatzung
(Bsp.: **Fotos**, *Beschreibungen von Schäden von Gebäuden, Dokumentation von Gefahren*)

Rechtsverbindliche Erklärung zur Ersatzpflanzung /Ausgleichszahlung

Beachte: Als Ersatzpflanzung gelten keine Bäume, die nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt werden. (Bsp.: Obstbaum)

Nur auszufüllen bei Befreiungen/Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Buchst. b, sowie Abs. 2

Ich erkläre, dass ich bei Genehmigung dieses Antrages

| | | | |
|---|-----------------------|--------------------|----------|
| <input type="checkbox"/> eine Ersatzpflanzung nach § 6 der Baumschutzsatzung auf meine Kosten vornehme. Dies werde ich auf <input type="checkbox"/> demselben Grundstück durchführen, auf dem der Baum/die Bäume beseitigt werden soll/en. <input type="checkbox"/> folgendem Grundstück durchführen: <table border="1" data-bbox="304 808 1399 1032"><tr><td>Eigentümer Grundstück</td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer</td></tr><tr><td>PLZ, Ort</td></tr></table> | Eigentümer Grundstück | Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |
| Eigentümer Grundstück | | | |
| Straße, Hausnummer | | | |
| PLZ, Ort | | | |

Bei Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung erkläre ich, dass

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> mir keine Ersatzpflanzung möglich ist, weil <div data-bbox="201 1227 1394 1608" style="border: 1px solid black; height: 170px; width: 100%;"></div> <p><u>UND</u> ich eine Ausgleichszahlung gemäß § 7 Absatz 3 der Baumschutzsatzung tätige. (Höhe= Wert des zu pflanzenden geschützten Baumes + Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises. Dies wird ebenfalls im Bescheid festgesetzt.)</p> |
|---|

Eine Ausnahmegenehmigung kann weiterhin mit Auflagen oder der Aufgabe zur Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung verbunden sein (siehe 4 b).

Datum

Unterschrift

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Bönen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Gemeinde Bönen, so ist der zuständige Ausschuss (z.Zt. Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt) über die durchgeführten Fällungen zu informieren.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.